

Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS)

vom...

Entwurf Anhörung

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 42 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991¹ (StSG),
verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Gebühren für Massnahmen, Dienstleistungen und Verfügungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), der von ihm beauftragten Stellen und des Paul-Scherrer-Instituts (PSI) auf dem Gebiet des Strahlenschutzes.

Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004² (AllgGebV).

Art. 3 Gebührenpflicht

Eine Gebühr muss bezahlen, wer eine Massnahme, Dienstleistung oder Verfügung nach Artikel 1 veranlasst.

Art. 4 Gebührenfreiheit

Behörden des Bundes müssen keine Gebühren bezahlen, wenn sie die Dienstleistung für sich selbst in Anspruch nehmen. Ausgenommen sind Dienstleistungen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle.

Art. 5 Verzicht auf Gebührenerhebung

¹ In begründeten Einzelfällen kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden, insbesondere:

- a. für die Entsorgung radioaktiver Quellen, bei deren Entstehung das StSG noch nicht anwendbar war oder deren Eigentümerin oder Eigentümer nicht oder nicht mehr eruierbar ist;

SR 814.56

1 SR 814.50

2 SR 172.041.1

- b. für Dienstleistungen, die im Ereignisfall zur Sicherheit der Bevölkerung erbracht werden müssen und wo kein Verursacher mehr eruierbar ist.

² Kann die Eigentümerin oder der Eigentümer beziehungsweise die Verursacherin oder der Verursacher nach Absatz 1 Buchstaben a und b zu einem späteren Zeitpunkt eruiert werden, kann das BAG die entsprechende Gebühr nachträglich in Rechnung stellen.

Art. 6 Gebührenbemessung

¹ Für die Gebühren gelten die im Anhang festgelegten Pauschalen.

² Für Massnahmen, Dienstleistungen und Verfügungen, die nicht im Anhang aufgeführt sind oder für die im Anhang eine Gebühr nach Aufwand festgelegt ist, werden die Gebühren nach Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt, je nach der erforderlichen Sachkenntnis und der Funktionsstufe der ausführenden Personen, 100–200 Franken. Reise- und Wartezeiten werden als Arbeitszeit verrechnet.

Art. 7 Gebührenzuschlag

Das BAG, die von ihm beauftragten Stellen und das PSI können einen Zuschlag von bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr verlangen, wenn die Dienstleistung auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit verrichtet wird oder einen ausserordentlichen Verwaltungsaufwand erfordert.

Art. 8 Auslagen

Als Auslagen gelten über die Kosten nach Artikel 6 AllgGebV³ hinaus die Kosten, die für die einzelnen Dienstleistungen zusätzlich anfallen, namentlich Honorare nach den Artikeln 8/–8/ der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁴.

Art. 9 Rechnungsstellung, Gebührenverfügung

¹ Hat das BAG eine Aufgabe einer anderen Stelle übertragen, so kann es diese ermächtigen, die Gebühr selbst in Rechnung zu stellen.

² Bei Streitigkeiten über die Rechnung erlässt das BAG eine Gebührenverfügung.

Art. 10 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 5. Juli 2006⁵ über die Gebühren im Strahlenschutz wird aufgehoben.

³ SR 172.041.1

⁴ SR 172.010.1

⁵ AS 2006 2949, 2013 3407

Art. 11 Übergangsbestimmung

Für Massnahmen, Dienstleistungen und Verfügungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen bzw. noch nicht rechtskräftig sind, finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am...in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Pauschalen

A. Bewilligungen für den Umgang mit ionisierender Strahlung (Art. 21 StSV)

Franken

I. Medizinische Anwendungen

1.	Anlagen in Bezirks- / Regionalspital, Kantonsspital, Privatinstitut, Unispital, Zahnarztpraxis, Zahnklinik	
1.1.	Dentales Röntgenkleingerät bis 70 kV	400
1.2.	Orthopantomograf / Panoramaröntgengerät, Orthopantomograf mit Fernröntgen, Digitaler Volumetomograf	650
2.	Anlagen in Arztpraxis, Chiropraktor	
2.1.	Röntgenanlage für Aufnahmen	650
2.2.	Röntgenanlage für Aufnahmen und Durchleuchtung	700
3.	Anlagen in Bezirks- / Regionalspital, Kantonsspital, Privatinstitut, Unispital	
3.1.	Röntgenanlage für Aufnahmen	950
3.2.	Röntgenanlage für Aufnahmen und Durchleuchtung	1000
3.3.	Mammografiegerät	950
3.4.	Simulator	1000
3.5.	Röntgenanlage für die Oberflächentherapie	950
3.6.	Röntgenanlage für die Tiefentherapie	1600
3.7.	Anlage für Hochdosisanwendungen in der Kardiologie und Interventionellen Radiologie	1150
3.8.	Computertomograf	1600
3.9.	Afterloadinggerät, Bestrahlungseinheit	2000
3.10.	Linearbeschleuniger	2600
4.	Nuklearmedizin	
4.1.	Diagnostik, Arbeitsbereich C	1400
4.2.	Therapie, Arbeitsbereich B / C	2600
4.3.	PET-CT Einrichtung	2000
4.4.	SPECT-CT Einrichtung	1750
4.5.	Patientenzimmer	1400
5.	Anlagen in Veterinärmedizin, Rechtsmedizin, Forschung, Aus-	

		Franken
	bildung	
5.1	Dentales Röntgenkleingerät bis 70 kV	400
5.2	Röntgenanlage für Aufnahmen	650
5.3	Röntgenanlage für Aufnahmen und Durchleuchtung	700
5.4	Computertomograph	1150
5.5	Linearbeschleuniger	2600
6.	Knochen densitometer	500

II. Nichtmedizinische Anwendungen

1.	Nichtmedizinische Röntgenanlagen	
1.1	mit Vollschutz	500
1.2	ohne Vollschutz	800
2.	Nichtmedizinischer Beschleuniger	1400
3.	Abwasserkontrollanlage	1400
4.	Handel, Verleih, Qualitätssicherung	
4.1	<i>Ausschliesslich</i> Handel (Bezug, Abgabe), oder Verleih von Anlagen oder <i>ausschliesslich</i> Durchführung qualitätssichernder Massnahmen an Anlagen und nuklearmedizinischen Mess- und Untersuchungsgeräten sowie an Zusatzsystemen der medizinischen Diagnostik nach Art. 21 Abs. 1 Bst. c StSV.	2100
4.2	Handel (Bezug, Abgabe), Einrichtung, Abnahmeprüfung, Wartung, Zustandsprüfung, Nachkontrolle, Experimente, Demonstrationen, Vorführung, Übergabe zum Diagnostikbetrieb von Anlagen im Niedrig- und mittleren Dosisbereich nach Art. 37 Bst. a und b StSV <i>einschliesslich</i> Durchführung qualitätssichernder Massnahmen an Anlagen und nuklearmedizinischen Mess- und Untersuchungsgeräten sowie an Zusatzsystemen der medizinischen Diagnostik nach Art. 21 Abs. 1 Bst. c StSV.	3900
4.3	Handel (Bezug, Abgabe), Einrichtung, Abnahmeprüfung, Wartung, Zustandsprüfung, Nachkontrolle, Experimente, Demonstrationen, Vorführung, Übergabe zum Diagnostik-/Therapiebetrieb von Anlagen im Hochdosisbereich nach Art. 37 Bst. c StSV <i>einschliesslich</i> Durchführung qualitätssichernder Massnahmen an Anlagen und nuklearmedizinischen Mess- und Untersuchungsgeräten sowie an Zusatzsystemen der medizinischen Diagnostik nach Art. 21 Abs. 1 Bst. c StSV.	5100
5.	Handel mit radioaktiven Quellen	550

		Franken
6.	Schulen	
6.1	Umgang mit Quellen oder Anlagen	650
7.	Umgang mit geschlossenen Quellen	
7.1	bis 10 Quellen	650
7.2	mehr als 10 Quellen	1150
8	Umgang mit hochaktiven Quellen	
8.1	bis 3 Quellen	800
8.2	mehr als 3 Quellen	1400
9.	Umgang mit offenen radioaktiven Quellen	
9.1.	Einfacher Umgang im Kontrollbereich	650
9.2	Arbeitsbereich Typ C	1100
9.3	Arbeitsbereich Typ B	1400
10.	Transportbewilligung	800
11.	Bewilligungserteilung für Betriebe im Aufsichtsbereich der Suva	200

B. Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen (Art. 17 StSV)

		Franken
1.	Anerkennung von Kursen und Ausbildungsgängen im Strahlenschutz	1000
2.	Anerkennung von Kursen und Ausbildungsgängen für die Weiterbildung im Strahlenschutz	500

C. Anerkennung von Personendosimetriestellen (Art. 80 StSV)

		Franken
1.	Anerkennung von Personendosimetriestellen im Aufsichtsbereich des BAG oder der Suva durch das BAG	1200
2.	Anerkennung von akkreditierten Personendosimetriestellen im Aufsichtsbereich des BAG oder der Suva durch das BAG	500

D. Anerkennung von Radonmessstellen (Art. 168 StSV)

	Franken
Anerkennung von Radonmessstellen	500

E. Einmalige Gebühren im Zusammenhang mit Bewilligungen und Anerkennungen

	Franken
1. Erteilung einer provisorischen Bewilligung für den dringlichen Ersatz einer bestehenden Anlage	100
2. Separate Ein-/Ausfuhrbewilligung für hoch radioaktive geschlossene Quellen	350
3. Individuelle Anerkennungen von Ausbildungen im Strahlenschutz (Art. 15 StSV)	250

F. Messungen (Art. 27 Abs. 3 StSV)

	Franken
1. Gamma-Messung	300
2. Messungen im Flüssigkeitsszintillator	200

G. Konditionierung, Zwischenlagerung und geologische Tiefenlagerung ablieferungspflichtiger radioaktiver Abfälle (Art. 132 und 133 StSV)

	Franken
1. Konditionierung und Zwischenlagerung	
1.1 Konditionierte Abfälle pro m ³	17500
1.2 Nicht konditionierte Abfälle (effektives Abfallvolumen)	
a. geschlossene radioaktive Quellen <i>β/γ</i> -Strahler	
Pro Quelle Q2: 10 ⁻⁴ A ₂ ⁶ <Q2≤10 ⁻³ A ₂	3875

- 6 A₂ –Werte sind im europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) zu finden.

		Franken
	Pro Quelle Q3: $10^{-3} A_2 < Q_3 \leq 10^{-1} A_2$	5766
	Pro Quelle Q4: $10^{-1} A_2 < Q_4$	nach Aufwand
	<i>α-Strahler</i>	
	Pro Quelle QA2: $10^{-3} A_2 < QA_2 \leq 10^{-1} A_2$	3875
	Pro Quelle QA3: $10^{-1} A_2 < QA_3$	nach Aufwand
	b. übrige nicht konditionierte Abfälle pro m^3	90000
1.3	Minimum bei Kleinmengen	100
2.	geologische Tiefenlagerung	
2.1	Konditionierte Abfälle pro m^3	24000
2.2	Nicht konditionierte Abfälle	
	a. geschlossene radioaktive Quellen	
	<i>β/γ-Strahler</i>	
	Pro Quelle Q2: $10^{-4} A_2 < Q_2 \leq 10^{-3} A_2$	800
	Pro Quelle Q3: $10^{-3} A_2 < Q_3 \leq 10^{-1} A_2$	3500
	Pro Quelle Q4: $10^{-1} A_2 < Q_4$	nach Aufwand
	<i>α-Strahler</i>	
	Pro Quelle QA2: $10^{-3} A_2 < QA_2 \leq 10^{-1} A_2$	800
	Pro Quelle QA3: $10^{-1} A_2 < QA_3$	nach Aufwand
	b. übrige nicht konditionierte Abfälle pro m^3	24000

